

# 1



# AgrB

## Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

6. Jahrgang 2020  
ISSN 2199-9376

# 2020

**Biederbeck**

Editorial

**Krüger**

Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Ertragsbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft

**Strahl**

Betriebliche Umstrukturierungen und vorweggenommene Erbfolge im Fokus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung – Teil I

**Schockemöhle**

Verschärfung der Düngeregelungen in der Novelle der Düngerverordnung 2020

**Scheidler**

Die Abwägung landwirtschaftlicher Belange mit anderen Belangen in der Bauleitplanung

**Seimetz**

Umgang mit personenbezogenen Daten der Antragstellenden im Agrarförderrecht in Hessen – Datenschutz und Agrarrecht

**Rixen / Krebs**

Zum Zinssatz bei der Ableitung des privilegierten Ertragswertes gem. § 2049 BGB und der Unternehmensbewertung

**Herausgeber-Beirat:**

Prof. Dr. E. Bahrs  
Dipl.-Ing. M. Biederbeck  
RA, Notar Dr. M. von Bockum  
RA, Notar Dr. P. Fiedler  
RA I. Glas  
StB E. Gossert  
Notar Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz  
RA, vBP Dr. Th. Hahn  
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen  
Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. A. Mährlein  
RA Prof. Dr. D. J. Piltz  
StB W. Stalbold  
RA, StB R. Stephany  
RiBFH M. Wittwer

**Herausgeber:**



Hauptverband der landwirtschaftlichen  
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

# Editorial



Matthias Biederbeck, Dipl.-Ing., ö.b.v. SV für landwirtschaftliche Bewertung und Schätzung

**S**ehr geehrte Mitglieder des HLBS, sehr geehrte Leserinnen und Leser der Fachzeitschrift Agrarbetrieb, zunächst wünsche ich Ihnen auf diesem Wege alles Gute für das noch junge Jahr 2020, das Sie hoffentlich in Gesundheit erfolgreich, glücklich und zu Ihrer Zufriedenheit gestalten können.

In der Landwirtschaft stehen, wie in anderen politischen und beruflichen Feldern auch, weitreichende Richtungsentscheidungen bevor. Der Politik fällt dabei die Aufgabe zu, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu formen und zu fördern und nicht zur Spaltung beizutragen. Das schließt die anstehende GAP-Reform mit ein.

Die erste Säule der GAP dient im Wesentlichen der Finanzierung der Direktzahlungen an die Landwirte. Seit der Reform 2014 sind rund 30 % dieser Mittel im Rahmen des sog. Greenings an Auflagen zur Anbaudiversifizierung, zum Dauergrünlanderhalt und zu ökologischen Vorrangflächen gebunden. Ziel war hier eine dem Klima- und Umweltschutz besonders förderliche Landbewirtschaftung einzuhalten bzw. zu fördern. Die zweite Säule umfasst gezielte Förderprogramme für die nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung und die ländliche Entwicklung (z.B. Agrarumweltprogramme, ökologischer Landbau).

Mit einem Anteil von rund 38 % am mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union für den Zeitraum 2014 bis 2020 stellen die Mittel für die Finanzierung der GAP den größten Ausgabenblock dar. Das ist ein Grund für die zum Teil fehlende gesellschaftliche Akzeptanz der Agrarpolitik in Deutschland und der EU. Mit der Reform der GAP im Jahr 2014 wurde die Landbewirtschaftung bereits an höhere Umweltauflagen, die teilweise über die bestehenden Fachgesetze hinausgehen, gekoppelt. Das sollte den Umwelt-/Klimaschutzbelangen stärker Rechnung tragen und den großen Ausgabenblock gesellschaftspolitisch begründen.

Von der GAP profitiert aber nicht nur die Landwirtschaft. Sie leistet auch einen wesentlichen Beitrag, dass qualitativ hochwertige Lebensmittel zu akzeptablen Preisen angeboten werden können. Durch die Förderung des ländlichen Raums mit dem Erhalt und der Pflege der Kulturlandschaft sowie der Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen als Arbeitgeber und Wirtschaftskraft wirkt die GAP auch einem ungesunden Auseinanderdriften von Stadt und Land entgegen, was für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von existenzieller Bedeutung ist. Aufgrund der starken strukturellen Unterschiede und der unterschiedlichen Besiedlungsdichte in den europäischen Ländern, aber auch innerhalb der Regionen der Mitgliedsländer, wurde das Leitbild der multifunktionalen Landwirtschaft entwickelt. Die Funktionsbereiche Landbewirtschaftung (mit oder ohne Viehhaltung), Wohnen und Erholung sind in den Regionen verschieden stark ausgeprägt und unterschiedlich miteinander verflochten.

Die zukünftige Ausrichtung der GAP wird sich auch daran messen lassen müssen, ob sie zunehmend Teil einer integrativen Gesellschaftspolitik wird. Das Abwägen von Belangen der Effizienzsteigerung, der Ökonomie und der Ökologie wird dabei eine bedeutende Rolle spielen. Gelingt hier ein ausgewogener Mix, kann das zur gesellschaftlichen Akzeptanz und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt einen wesentlichen Beitrag leisten. Alle Beteiligten und Betroffenen sind aufgefordert, sich mehr einem intensiven Austausch zu widmen als übereinander zu reden. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich nur geringe Hoffnung hege, dass es mit der anstehenden Reform auch zu einer längst überfälligen Entbürokratisierung kommen könnte.

Damit sich die Landwirtschaft vor allem auch im ländlichen Raum noch angemessen entwickeln kann, sind unter anderem geeignete Standorte für Betriebserweiterungen erforderlich. Bei der Bauleitplanung bedarf es einer Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen mit Augenmaß (siehe Beitrag auf S. 45 in diesem Heft). Die unterschiedlichen Interessen, wie z.B. allgemeine wirtschaftliche

Entwicklung, Landwirtschaft, Gesundheit, Freizeit/Erholung und Wohnen müssen ausreichend berücksichtigt werden. In dicht besiedelten Gebieten sind geeignete Standorte vor allem für Stallbauten und andere Emissionsverursacher aufgrund der einzuhaltenden bau- und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sehr rar geworden. Bei größeren Tierhaltungsanlagen kommt die schwindende gesellschaftliche Akzeptanz hinzu.

Das landwirtschaftliche Sondererbrecht leistet auch einen Beitrag zur Erhaltung existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe. Durch einen Beschluss des BGH vom 13.4.2016 wurde die Ermittlung des Ertragswertes bzw. des nachhaltig erzielbaren Reinertrags im Sinne von § 2049 BGB grundlegend verändert. Prof. Dr. Piltz hat bereits in einer früheren Ausgabe des Agrarbetriebs auf die Verwerfungen hingewiesen, die durch die Anwendung dieses Urteils in der Ertragswertermittlung entstehen können. Zwei sachverständige Kollegen greifen in diesem Heft dieses Thema nochmals auf und konzentrieren sich dabei vor allem auf das Problem der Zinssätze.

Auch wir als HLBS leisten mit unseren Buchstellen, Sachverständigen, Unternehmensberatern, Mediatoren und Juristen einen Beitrag zum Erhalt existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, indem wir fachlich fundiert und beratend zur Seite stehen. Damit der HLBS auch zukünftig gut aufgestellt und den Anforderungen gewachsen ist, bedarf es einer offenen und konstruktiven Diskussion über seine Strukturen und die Ausgestaltung der Verbandsarbeit einschließlich seiner Töchter. Mit der Novellierung der Beitragsordnung für die Fachgruppe der Sachverständigen, Unternehmensberater, Juristen und Mediatoren, der Etablierung der Fachgruppen und Sparten, mit den Geschäftsordnungen für die Fachausschüsse und dem HLBS-Portal mit Fachwissensdatenbank wurden bereits wichtige Grundlagen geschaffen. Der Vorstand trifft sich im Februar 2020 zu einem Strategie-Workshop unter externer Moderationsleitung, um sich unbelastet von meist gefüllten Tagesordnungen der turnusmäßigen Vorstandssitzungen mit den oben genannten Zukunftsthemen einschließlich der notwendigen Beitragsreform für die Fachgruppe der Buchstellen und dem fortschreitenden digitalen Wandel zu befassen.

Mit optimistischer Zuversicht lade ich Sie ein, den eingeschlagenen Weg gemeinsam weiter zu gehen, damit wir unseren Anteil an einer zukunftsfähigen Gestaltung leisten können!

---

*Bruckberg, im Januar 2020*

# Inhalt

Meldungen .....	4
Aufsätze und Urteile.....	11
<b>Agrar-Steuern</b>	
<i>Krüger</i> , Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Ertragsbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft.....	11
<i>Strahl</i> , Betriebliche Umstrukturierungen und vorweggenommene Erfolge im Fokus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung – Teil I.....	17
BFH, Bewertungsrechtlicher Abschlag wegen Abbruchverpflichtung für Gebäude auf fremdem Grund und Boden ( <i>Sträter</i> ).....	29
BFH, Kraftfahrzeugsteuerbefreiung von „LOF.Sattelzugmaschinen“ ( <i>Beyme</i> ).....	30
BFH, Kein Verschonungsabschlag für mittelbare Schenkung von Betriebsvermögen ( <i>Marquardt</i> ).....	32
BFH, Eingeschränkte Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften einer Personengesellschaft ( <i>Spils ad Wilken</i> ).....	33
FG Nürnberg, Kraftfahrzeugsteuerbefreiung von in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzten Sattelanhängern ( <i>Beyme</i> ).....	37
FG Münster, Einkommensteuer: Mündliche Vereinbarungen über Besitzverhältnisse an einem Grundstück ( <i>Beer</i> ).....	38
<b>Agrar-Recht</b>	
<i>Schockemöhle</i> , Verschärfung der Düngeregelungen in der Novelle der Düngeverordnung 2020.....	41
<i>Scheidler</i> , Die Abwägung landwirtschaftlicher Belange mit anderen Belangen in der Bauleitplanung .....	45
<i>Seimetz</i> , Umgang mit personenbezogenen Daten der Antragstellenden im Agrarförderrecht in Hessen – Datenschutz und Agrarrecht .....	49
OLG München, Zulässiger Inhalt einer Ausgleichsflächendienstbarkeit ( <i>Grziwotz</i> ).....	54
OLG München, Inhalt einer Austragsdienstbarkeit ( <i>Grziwotz</i> ).....	55
LG Braunschweig, Kündigung und rechtliche Einordnung des Nutzungsvertrags über Windenergieanlagen ( <i>von Bockum</i> ).....	56
<b>Agrar-Taxation</b>	
<i>Rixen, Krebs</i> , Zum Zinssatz bei der Ableitung des privilegierten Ertragswertes gem. § 2049 BGB und der Unternehmensbewertung.....	58
BGH, Sachverständigengutachten muss beantragt werden ( <i>Grages</i> ).....	61
<b>Medien</b> .....	63

## Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite, z. B. AgrB 1-2020 S. 42

**Herausgeber:** Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

**Herausgeber-Beirat:** Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. Albrecht Mährlein, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Dipl.-Ing. agr. Walter Stalbold, Steuerberater; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

**Verlag:** HLBS Verlag GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

**Redaktion:** Franziska Strasoldo, M.Sc., Telefon: 030/200 8967 56, E-Mail: redaktion@hlbs.de

**Anzeigenkoordination:** ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de  
**Layout/Satz:** Satzkasten, Stuttgart

**Druck:** Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG, Berlin

**Bezugspreis:** Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376